



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Besetzung von Funktions- und Beförderungsstellen im Schulbereich

1.

Wie viele Funktionsstellen an Schulen sind zur Zeit, aufgegliedert nach den einzelnen Schularten,

a) mit Stelleninhabern der jeweils dafür vorgesehenen Besoldungsgruppe besetzt,

b) mit Lehrkräften besetzt, die noch nicht in der ihrer Funktionsstelle entsprechenden Besoldungs- bzw. Tarifgruppe eingestuft sind,

c) überhaupt nicht besetzt,

und wie hoch ist jeweils deren prozentualer Anteil an den laut Stellenplan vorhandenen Funktionsstellen?

| Funktionsstellen im Schulbereich | | | | | | |
|---|----------|--------|----------|--------|----------|--------|
| | Zu 1. a) | | Zu 1. b) | | Zu 1. c) | |
| | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil | Anzahl | Anteil |
| Grund- und Hauptschulen | 890 | 87,6% | 67 | 6,6% | 59 | 5,8% |
| Sonderschulen | 182 | 80,9% | 15 | 6,7% | 28 | 12,4% |
| Realschulen | 296 | 82,0% | 41 | 11,4% | 24 | 6,6% |
| Gymnasien | 453 | 74,6% | 112 | 18,5% | 42 | 6,9% |
| Gesamtschulen | 122 | 75,8% | 22 | 13,7% | 17 | 10,5% |
| Berufsbildende Schulen | 246 | 72,1% | 66 | 19,4% | 29 | 8,5% |

2.

Gibt es in der Beförderungspraxis für den unter 1 b) angesprochenen Personenkreis eine durchschnittliche und/oder eine maximal übliche 'Wartezeit', nach deren Ablauf die Beförderung vollzogen wird? Welche 'Wartezeiten' sind ggf. bei solchen Beförderungen derzeit im Schuldienst üblich?

Neu gewählte Schulleiterinnen oder Schulleiter bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 werden i.d.R. für zwei Jahre in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen (§ 20a LBG) und gemäß Stellenplan in die entsprechende Planstelle – je nach Funktion A 12 mit Amtszulage bis A 15 mit Amtszulage - eingewiesen. Bei nach A 16 ausgewiesenen Planstellen erfolgt die Ernennung im Beamtenverhältnis auf Zeit für fünf Jahre (§ 20b LBG) mit entsprechender Planstelleneinweisung.

Alle übrigen Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, z.B. Konrektoren oder Stufenleiter, werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens mit der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben betraut. Nach Abschluss der i.d.R. einjährigen Erprobungszeit (§ 20 Abs. 3 Nr. 4 LBG) wird die Aufgabe auf Dauer übertragen.

Wegen des knappen Lehrpersonalbudgets war es in den letzten Jahren nicht mehr möglich, Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber unmittelbar nach erfolgreich beendeter Erprobungszeit zu befördern. Es hat vielmehr einheitliche Beförderungstermine gegeben, so den 1.11.2003, den 1.12.2004 und zuletzt den 01.12.2005, wobei in 2005 alle die Funktionsstelleninhaber berücksichtigt wurden, deren Erprobungszeit bzw. Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen spätestens am 31.07.2005 erfolgreich beendet wurde. Für weitergehende Beförderungen standen im Jahre 2005 keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

3.

Gibt es Fälle, in denen Inhaber von Funktionsstellen – zum Beispiel stellvertretende Schulleiter - ihre Tätigkeit mehr als drei, vier oder fünf Jahre ausüben, ohne eine ihrer Planstelle entsprechende Beförderung erhalten zu haben? Wenn ja: um wie viele Fälle handelt es sich?

Beförderungen erfolgen nach den Leistungs- und Beförderungsgrundsätzen, in denen Beförderungsabstandsfristen festgelegt sind. Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber, die sich noch im Eingangsamts befinden, müssen im höheren Dienst, an Gymnasien, Gesamtschulen und Berufsbildenden Schulen, bevor sie das Endamt A 15 bzw. A 15 Z bei stellvertretenden Schulleiterinnen oder Schulleitern erreichen können, das Amt einer Oberstudienrätin oder eines Oberstudienrates mit A 14 durchlaufen. Nach Ende der Mindestfrist von zwei Jahren werden sie zum nächsten Beförderungstermin zu Studiendirektoren/-innen nach A 15 befördert. Für stellvertretende Schulleiter/-innen folgt dann eine einjährige Mindestwartezeit bis zur Beförderung zum Studiendirektor/-innen mit Amtszulage am nächsten Beförderungstermin.

Derzeit gibt es insgesamt 36 Fälle, in denen die Aufgabenübertragung vor drei oder mehr Jahren erfolgte und das entsprechende Endamt noch nicht erreicht wurde.

4.

Sind der Landesregierung Gerichtsentscheidungen bekannt, die für den unter 3. angesprochenen Personenkreis eine maximale Wartezeit bis zu der dem jeweiligen Amt entsprechenden Beförderung festlegen? Im Falle der Verneinung: Sind nach Kenntnis der Landesregierung solche Gerichtsverfahren derzeit in Schleswig-Holstein anhängig?

Nach feststehender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der auch das VG und OVG Schleswig folgen, kennt das Beamtenrecht grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Beförderung. Es besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das gilt selbst dann, wenn sämtliche Beförderungsvoraussetzungen erfüllt sind und eine Planstelle zur Verfügung steht. Dem Dienstherrn ist insoweit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Rechtsprechung zu einer maximalen Wartezeit.

Gerichtsverfahren zu dieser Frage sind im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Frauen nicht bekannt.

5.

Wie viele A 14- Beförderungsstellen sind derzeit, aufgeteilt nach den Schularten Gymnasium, Gesamtschule und Berufsschule (Berufsbildende Schulen) mit Lehrkräften besetzt, die noch nicht in die entsprechende Besoldungsgruppe befördert worden sind (bitte mit ergänzender Angabe der Zahl der diesen Schularten jeweils insgesamt zugewiesenen A-14-Stellen), und wie hoch ist jeweils deren prozentualer Anteil an den A-14-Stellen der einzelnen Schularten ?

| A 14 Beförderungsstellen | | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|---------------------------|--------|
| Schulart | A 14 - Planstellen gemäß HH 2006 | davon unterwertig besetzt | |
| | | Anzahl | Anteil |
| Gymnasien | 1969 | 627 | 31,8 % |
| Gesamtschulen | 124 | 2 | 1,6 % |
| Berufsbildende Schulen | 1058 | 225 | 21,3 % |

6.

a)

Wie viele Beförderungen in Funktions- und Beförderungsstellen im Schulbereich wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils bereits vollzogen?

Im Jahre 2005 erfolgten 294 Beförderungen, im Jahre 2006 waren es bisher 22 Beförderungen.

b)

In welchem Umfang sind ggf. für das Jahr 2006 noch weitere Beförderungen geplant, und wenn ja: zu welchem Termin?

Der Umfang möglicher weiterer Beförderungen in 2006 und ein konkreter Termin sind abhängig von der weiteren Entwicklung des Personalkostenbudgets im Schulbereich. Dessen Auskömmlichkeit im Haushaltsjahr 2006 ist Voraussetzung für eine Entscheidung der Landesregierung zur Aufhebung der zurzeit - außer für neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter - wirksamen Beförderungssperre für Funktionsstellen an den Schulen.

7.

Trifft es zu, dass an der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck mit Schreiben des Bildungsministeriums vom 17. März 2004 zwei A-14-Stellen ausgeschrieben worden sind, dass jedoch dem von der Schule hierzu im Juni 2006 vorgelegten Besetzungsvorschlag mit Hinweis auf einen Beförderungsstopp nicht entsprochen worden ist? Wie ist diese Verfahrensweise zu erklären?

Ja, dies trifft zu.

Wegen des allgemeinen Beförderungsstopps werden zurzeit keine Beförderungen vorgenommen; Ausnahmen gibt es im Schulbereich nur für Schulleiterinnen und Schulleiter auf Probe bzw. auf Zeit.